

# Rechtssituation von Pflegekindern mit Behinderungen

Input für den Aktionstag des Aktionsbündnisses  
Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien  
am 29. August 2014 in Bremen

Dr. Thomas Meysen, Fachliche Leitung,  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.  
Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht,  
sojura Kanzlei für soziale Sicherheit

# Überblick

- ▶ **Perspektive Pflegekinder**
  - Bedarfe
  - Rechtsansprüche
- ▶ **Perspektive Jugend- und Sozialamt**
  - Leistungspflicht und Zuständigkeit
- ▶ **Perspektive Pflegeeltern**
  - Absicherung der Rahmenbedingungen eines Pflegeverhältnisses
- ▶ **Perspektive Träger der freien Jugendhilfe als Fachdienste für Pflegekinderhilfe**
  - Absicherung des Leistungsangebots

# Perspektive Pflegekinder

- ▶ Kinder brauchen
  - liebevolle Fürsorge und Bindung
  - Erziehung und Pflege
  - gemeinsames Spiel und Lernen mit Gleichaltrigen
  - Klare Perspektiven und Kontinuität
- ▶ Kinder mit Behinderungen brauchen
  - geeignete Leistungen, um all das auch in Anspruch nehmen zu können, was ein Kind ohne Behinderung für eine positive Entwicklung benötigt (Einbezogensein)



# Perspektive Pflegekinder

- ▶ **Erziehung** ist das von bestimmten Normen geprägte Einübung von Kindern und Jugendlichen in diejenigen emotionalen, charakterlichen, sozialen, intellektuellen, lebenspraktischen und körperlichen Kompetenzen, die in einer gegebenen Kultur bei allen Menschen vorausgesetzt werden.
- ▶ **Teilhabe** bedeutet nach der WHO-Definition das „Einbezogensein in eine Lebenssituation“.

# Perspektive Pflegekinder

- ▶ Kindern mit Behinderungen brauchen eine verlässliche Infrastruktur, um in einer anderen Familie aufwachsen zu können, wenn ihre Herkunftsfamilie ihre Pflege und Erziehung nicht leisten kann.



# Aufgabe des Sozialleistungsrechts

- ▶ Die Bedarfe von Kindern sind in erster Linie durch ihre Eltern zu decken.
- ▶ Sind diese – ganz gleich aus welchen Gründen – dazu nicht in der Lage, so bestehen Rechtsansprüche auf Leistungen, die diese Bedarfe decken, gegenüber den Sozialleistungsträgern Jugendamt und Sozialamt.

# Perspektive Jugendamt

- ▶ Unzuständigkeit für Familienpflege für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen
- ▶ Vorangetrieben durch die Rechtsprechung des BVerwG zum Interessenwahrungsgrundsatz



# Perspektive Jugendamt

- ▶ Nach wie vor übernehmen viele Jugendämter die Leistung für Pflegekinder mit Behinderungen, aber diese Praxis gerät unter Bedrängnis, weil:
  - Leistungsgewährung kostet! Das Rechnungsamt der Kommune wird auf Dauer weder unmittelbare Leistungsverantwortung noch Kostenerstattung tolerieren,
  - Kostenerstattung häufig schwierig durchzusetzen ist und dann gleich die Fallabgabe angestrebt wird.



# Perspektive Sozialamt

- ▶ Wie die Jungfrau zum Kinde?
- ▶ Was der Sozialhilfe fehlt:
  - Rechtsgrundlage zur Kontinuitäts-sicherung bei Fallübergang
  - Rechtsgrundlage zur Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen
  - Rechtsgrundlage zur Zahlung von Pflegegeld
  - Empfehlungen zu Inhalt, Höhe und Zweck des Pflegegeldes
  - Rechtsgrundlage zur Ausstattung einer Pflegestelle
  - Funktionierender Pflegekinderdienst

# Perspektive Pflegeeltern

- ▶ Bedürfnis nach Vorbereitung und Begleitung
  - Jugend-/Sozialamt: Dank an freien Träger, aber jetzt macht das unser Pflegekinderdienst.
- ▶ Bedürfnis nach Entlastung (freie Abende, Urlaub)
  - Jugend-/Sozialamt: Wie? Ihr seid Familie und normale Eltern haben auch keine Freizeit vom Elternsein. Außerdem bekommt Ihr ja schon Geld von uns und es gibt keine parallelen Leistungen.

# Perspektive Pflegeeltern

- ▶ Bedürfnis nach verlässlichen Rahmenbedingungen
  - Jugend-/Sozialamt: Was das vorher zuständige Amt gemeint hat, ist ja schön und gut, aber bei uns gibt es das alles nicht und die Beratung machen wir selbst.
- ▶ Bedürfnis nach Anerkennung
  - Jugend-/Sozialamt: Wenn Ihr so viel von uns fordert, dann seid ihr wohl überfordert und wir befürchten eine Kindeswohlgefährdung.

# Perspektive Pflegeeltern

- ▶ Den Pflegeeltern fehlt
  - eine Sicherung der angemessenen Unterstützung in der Sozialhilfe
  - die (gesetzliche) Sicherung ihres Status als Erziehungsstellen, v.a. in der Sozialhilfe, und deren angemessenen Ausstattung
  - eine Sicherung der Kontinuität in der Trägerbegleitung über Zuständigkeitswechsel hinaus

# Perspektive freie Träger

- ▶ Bedürfnis nach professionellen Strukturen
  - wirtschaftliche und damit fachliche Planbarkeit
    - *Realität:* Ausweichen auf Etikettierung als Heimerziehung nach § 34 SGB VIII
    - *Realität:* Geltung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Leistungen der Beratung von Familienpflege nur im einzelnen örtlichen Zuständigkeitsbereich
    - *Realität:* Veränderung der Entgelte bei laufender Hilfe und bei Zuständigkeitswechsel

# Perspektive freie Träger

- ▶ Bedürfnis nach professionellen Strukturen
  - Mechanismen der Anerkennung und Kontrolle der notwendigen Fachlichkeit
    - *Realität:* überörtliches Geschehen, aber nur partiell Aufsicht und Auseinandersetzung über Qualität und Qualitätssicherung

# Perspektive freie Träger

- ▶ Den freien Trägern fehlt
  - eine klare Verantwortungszuweisung zur Aushandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit einem öff. Träger  
(entsprechend § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
  - eine gesetzlich gesicherte Geltung der einmal ausgehandelten Leistungs- und Entgeltvereinbarung für alle örtlichen Träger  
(entsprechend § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
  - eine gesetzliche Anerkennung ihrer Leistungen im SGB XII (vergleichbar § 37 Abs. 2 SGB VIII)

# Aktionsbündnis



**Wir sind dabei!!**